



Verordnung GR vom 14.03.2023

Novelle GR vom 16.12.2025

Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Liezen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in seiner Sitzung vom 16.12.2025 beschlossen, die zuletzt durch Gemeinderatsbeschluss vom 14.03.2023 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 149/2016 nachstehende Kanalabgabenordnung wie folgt zu ändern:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Liezen werden auf Grund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und auf Grund des Kanalabgabengesetzes 1955, Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabeanpruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gem. § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,50 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 12,42.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 21.289.992,27 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 4.675.467,91 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 16.614.524,36 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 100.263 Laufmetern zugrunde.

- (3) Für Hofflächen, das sind ganz oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen, deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr gem. § 6 Kanalabgabengesetz 1955 ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen **Liegenschaften** zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Die Berechnungsfläche errechnet sich aus dem mit der verbauten Grundfläche in Quadratmetern mal Geschoßanzahl vervielfachten Einheitssatz, wobei Dach- und Kellergeschoße je zur Hälfte eingerechnet werden. Nebengebäude, oberirdische Garagen- und Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der Bruttogeschoßfläche des Erdgeschoßes ohne Rücksicht auf die Geschoßanzahl eingerechnet. Bei Tiefgaragen ist der Berechnung die Bruttogeschoßfläche jenes Geschoßes zugrunde zu legen, welches die größte Ausdehnung hat.
- (2) Der Kanalbenutzungsgebühr zugrunde liegende Einheitssätze betragen:
- 1.) für alle Gebäude, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Betriebe, pro m² verbauter Grundfläche x Geschoßanzahl € 1,05
 zuzüglich pro m³ Wasserverbrauch € 0,60
 - 2.) für unbebaute Flächen und Dachflächen mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage pro m² € 0,12
 - 3.) für alle Gebäude, bei denen der Wasserverbrauch nicht durch einen amtlich geeichten Wasserzähler festgestellt werden kann, pro Quadratmeter verbauter Grundfläche mal Geschoßzahl € 1,70
 - 4.) für Stallgebäude landwirtschaftlicher Betriebe ist keine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
 - 5.) Kleingartenhäuser pro Quadratmeter verbauter Grundfläche € 0,61

§ 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Mai jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (5) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. August, 15. November und 15. Februar fällig.
- (6) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkseigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (7) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung der Abgabefestsetzung derartige Veränderungen ein, dass die derselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen vier Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 01.04.2023 zuletzt in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.03.2023 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin


Andrea Heinrich, MAS

